

Schutz- und Nutzungsplanung betreffend die Wasserkraft



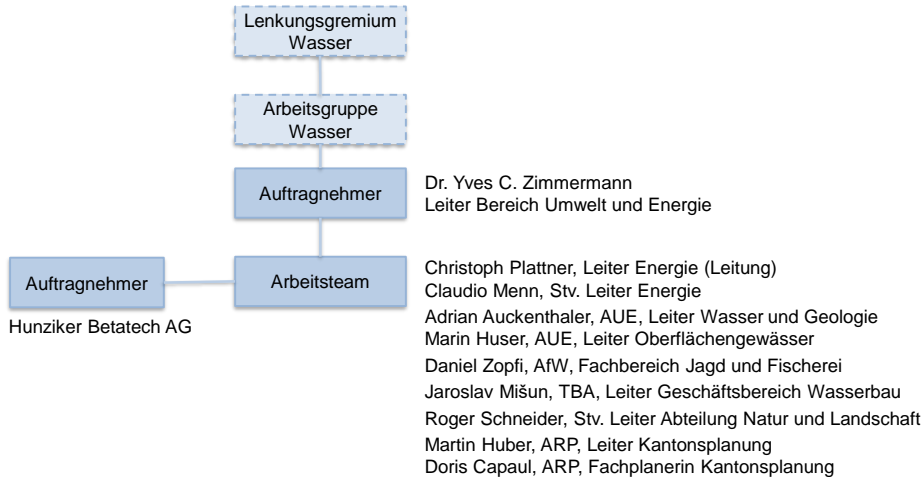
2

Veranlassung

- Die Energiestrategie 2050 des Bundes zielt darauf ab, die Nutzung der Wasserkraft weiter auszubauen (siehe Art. 2. Abs. 2 des Energiegesetzes, EnG, SR 730).
- Die Kantone haben nach Art. 10 Absatz 1 EnG die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen (und die Gebiete für die Windkraft).
- Das AUE hat dafür eine **Schutz- und Nutzungsplanung** initiiert und darin verwaltungsintern alle relevanten Akteure eingebunden.

3

Projektorganisation



4

Konfliktträchtige Vorgaben (verkürzte Aufzählung)

einerseits

- Bei [...] der Wasserkraft **ist ein weiterer Ausbau anzustreben** (Energiegesetz, EnG, SR 730, Art. 2, Abs. 2; bis 2035 schweizweit + 1,263 TWh ggü. 2019).
- **Ausbau erneuerb. Energien ist von nationalem Interesse** (EnG, SR 730, Art. 12).
- Bedarf nach «sauberm» Strom nimmt aufgrund **Netto-Null-Ziel bis 2050** weiter zu. Auslandsabhängigkeit soll reduziert werden.

andererseits:

- Die Artenvielfalt und der **Bestand der einheimischen Fische** [...] sowie deren **Lebensräume sind zu erhalten** (Fischereigesetz, BGF, SR 923, Art. 1 Abs. 1 lit. a)
- Die **Gewässer** sind vor nachteiligen Einwirkungen **zu schützen** (GSchG, SR 814.20, Art. 1).
- Die **Kantone** sind zur **Revitalisierung der Gewässer** [...] **verpflichtet** (GSchG, SR 814.20, Art. 38a).
- Die **freie Fischwanderung ist sicherzustellen** (BGF, SR 923, Art. 9 und 10).

5

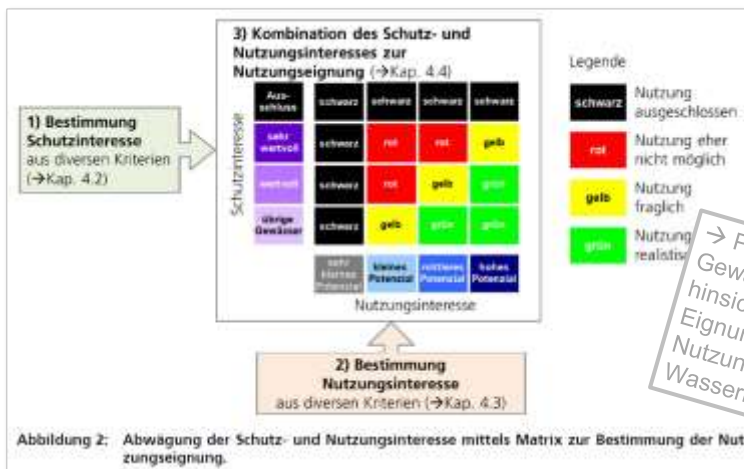
Vorgehen



erwartungsgemäss
nicht überall
Konsens

6

Begriffe



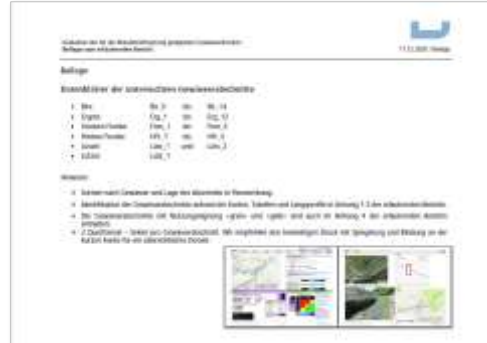
7

Lieferobjekte

Erläuternder Bericht



Datenblätter
mit Detailbeurteilung zu jedem Gewässerabschnitt



8

Ergebnisse der flächendeckenden Grobbeurteilung (Phase 2A)

Triage zwischen relevanten und nicht relevanten Gewässern



- für die Wasserkraftnutzung relevante Gewässer
- für eine Wasserkraftnutzung nicht relevante Gewässer
- Ausschluss nicht-relevanter Gewässer

Schutzinteresse der relevanten Gewässer (Beurteilung mit vorhandenen Geodaten)

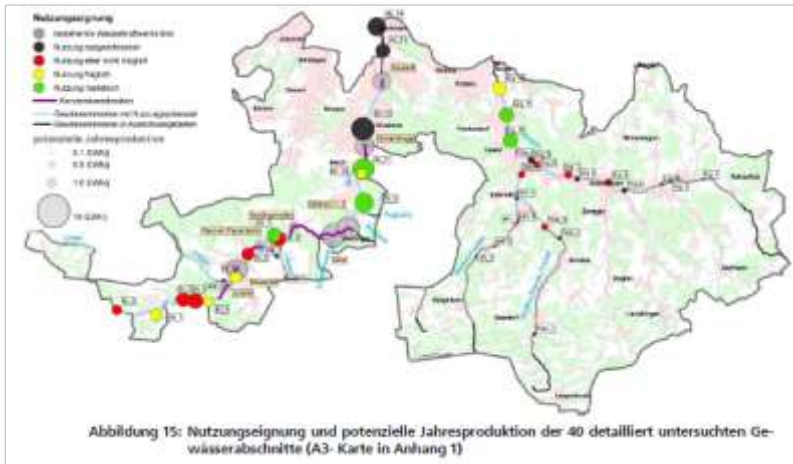


Nutzungsinteresse der relevanten Gewässer (Linienpotenzial gemäss BFE)



11

Ergebnisse der gezielten Detailbeurteilung (Phase 2B)



12

Ergebnisse der gezielten Detailbeurteilung (Phase 2B)

Auszug aus der Zusammenfassung:

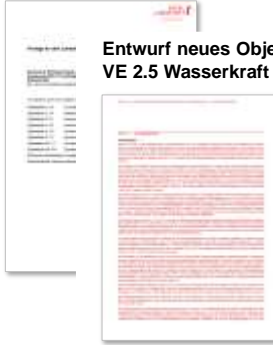
Die Mehrheit der Kantonalen Begleitgruppe erachtet es als gangbar, die als grün klassierten Gewässerabschnitte («Nutzung realistisch») für eine «Festsetzung» im Richtplan und die als gelb klassierten Gewässerabschnitte («Nutzung fraglich») zur «Vororientierung» im Richtplan vorzuschlagen. Diese Abschnitte sind in Tabelle 3 auf Seite 23 aufgelistet und auf den Datenblättern im Anhang 4 weiter beschrieben.

Nächste Schritte

In einem nächsten Schritt gilt es zu entscheiden, ob und wenn ja welche der identifizierten Gewässerabschnitte für eine Festlegung im Richtplan zur Diskussion gestellt werden. Dabei ist der Zielkonflikt zwischen dem Interesse nach einheimisch produzierter erneuerbarer Energie und dem Interesse, die Gewässer vor zusätzlichen Eingriffen zu schützen, in einer Gesamtopik gegeneinander abzuwägen.

Vernehmlassung zur Anpassung des Richtplans

Entwurf Landratsvorlage:



illustrativ

Beschluss

Zwecksetzung:

- Der Kanton stellt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt einen massvollen Ausbau. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Vorgaben des Umwelt-, Planungs-, Natur-, Landschafts- und Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- Neue Wasserkraftwerke sind zu den in der Richtplan-Gewässerteilung festgelegten Gewässerstrecken grundsätzlich möglich.
- Alle bürgerlichen Gewässersysteme, welche keine bestehenden Wasserkraftnutzungen aufweisen, gelten als Kraftfahrungs-Linie. In diesen Gebieten ist der Bau von Wasserkraftwerken nicht zulässig.
- Durch neue Wasserkraftwerke dürfen nicht bestehende Landschaften bezüglich geringfügigen Verschiebungen gegenüber dem angestrebten naturnahen Zustand (Zustand nach der Sanierung der bestehenden Bauanlagen) und der Umsetzung der in der Vernehmlassungsurkunde angegebenen Massnahmen zur Verbesserung der Landschaftsverhältnisse eingeleitet werden.

Planungsanforderungen:

- Bei der Planung eines neuen Wasserkraftwerks sind die Auswirkungen der neuen Staustufe insbesondere auf die Landschaftsqualität sowie die Fischerei (Massnahmen sind die Zulassung artförderlicher des Fischwehres) und die betroffenen Gewässersysteme zu berücksichtigen. Hierbei ist der naturnaher Zustand aufzuzeigen und entsprechende (s)achgemäss durchzuführen.
- Der Kanton sucht die betroffenen Gewässersysteme frühzeitig in die Planung ein. Die ständischen Auswirkungen der Projekte sind mit der kantonalen Planung abzustimmen.
- Die im Vorverfahren angeforderten Studienberichte sind als Basisdokumente für Wasserkraftwerke zu verstehen. Diese Studienberichte sind dem Kanton zu überreichen und öffentlich zugänglich zu machen, wenn der Fischerei an den betroffenen Gewässersystemen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies geschieht ein weiteres Mal.

Ortsliche Partizipation:

Projektliste:

Blümlen	Aesch, «Hörnli»
Blümlen	Duggingen, «Hörnli»
Blümlen	Zürcher, «Grossmatt»
Blümlen	Föllingen, «Hörnli»
Blümlen	Löcher, «Hörnli»

Vernehmlassung:

Blümlen	Aesch
Blümlen	Löcher
Blümlen	Löcher
Blümlen	Löcher
Blümlen	Löcher
Blümlen	Löcher

Standorte aus der Schutz- und Nutzungsplanung

Vernehmlassung läuft noch bis zum 31. Mai 2022.

Kontakt: raumplanung@bl.ch